

Vereinsstatuten

Verein „**Curling Club Thun Regio**“ (CC Thun Regio)
mit Sitz in Thun

Die nachfolgenden Statuten sind in geschlechtsneutraler Form abgefasst.

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Curling Club Thun Regio**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Thun.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Ausübung und Förderung des Curlingspiels nach den Grundsätzen von **SWISSCurling** und den internationalen Verbänden, denen **SWISSCurling** angeschlossen ist, sowie der Pflege der guten Kameradschaft und Geselligkeit. Der Verein ist Mitglied von **SWISSCurling** und der Bernese Oberland Curling Association (BOCA).

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden, sowie Erträgen aus Veranstaltungen, Eisvermietungen, Werbungen etc..

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden.

Aufnahmeverfahren: Wer in den Club als Aktivmitglied eintreten will, richtet ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand, der über die Aufnahme entscheidet. Er kann sie auch ohne Angabe von Gründen verweigern. Die nächstfolgende Vereinsversammlung bestätigt die Aufnahme. Es bedarf dazu das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt jedes Mitglied die Statuten und allfällige Reglemente als verbindlich.

Jedes Aktivmitglied muss bei **SWISSCurling** lizenziert werden.

Passivmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, welche dem Club als Aktivmitglied angehört hat (Mitgliedschaftswechsel) oder dem Verein sonst nahe steht und ihn unterstützen will. Die Passivmitglieder sind berechtigt an den clubinternen Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind an Versammlungen nicht stimmberechtigt.

Aufnahmeverfahren: Ueber die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder: Mitglieder, welche sich um den „Curling Club Thun Regio“ und um das Curlingspiel besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben Anrecht auf einen reduzierten Mitgliederbeitrag.

Aufnahmeverfahren: Auf Antrag des Vorstandes werden diese von der Vereinsversammlung ernannt. Es bedarf dazu das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Junioren und Cherrys können als Mitglieder des „Curling Club Thun Regio“ aufgenommen und bei **SWISSCurling** lizenziert werden. Im Uebrigen stehen ihnen alle Rechte zu, die auch den Aktivmitgliedern zustehen. Ausnahme: Das Stimm- und Wahlrecht beginnt erst ab dem 18. Altersjahr.

Der Verein kann ein Junioren Curling Center führen. Hierzu werden separate Bestimmungen erlassen.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaften erlöschen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt/Übertritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt oder Mitgliedschaftsübertritt (Aktiv-Passiv oder umgekehrt) ist auf Ende des Geschäftsjahres (in der Regel 31. Mai) möglich. Das Austritts-/Übertrittsschreiben ist dem Vorstand mit einem eingeschriebenen Brief einzureichen. Der Austritt/Übertritt wird rechtsgültig, wenn der Austretende den statutarischen Verpflichtungen für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgekommen ist.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) allfällige Vereinsversammlungen oder ausserordentliche Hauptversammlungen
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsrevisoren
- e) die Spielkommission

In der Regel findet pro Geschäftsjahr eine Hauptversammlung statt.

8. Die Hauptversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Eine ordentliche Hauptversammlung findet jährlich statt, spätestens 3 Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Zur Hauptversammlung werden die Mitglieder mindestens 20 Tage im voraus und zur ausserordentlichen Hauptversammlung mindestens 14 Tage im voraus schriftlich, mit Angabe der Traktanden, eingeladen.

Die Hauptversammlung hat die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl der Vorstandsmitglieder sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Behandlung allfälliger Ausschlussrekurse (nur auf Antrag)
- g) Behandlung von Anträgen

An der Hauptversammlung besitzt jedes anwesende Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Hauptversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht. Anträge an die Hauptversammlung müssen mindestens 14 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

9. Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus den von der Vereinsversammlung gewählten Mitgliedern und besteht aus

- a) Präsident
- b) Sekretär
- c) Kassier
- d) Spielkommissionspräsident
- e) sowie 1 bis 5 Beisitzern (nach Bedarf)

Fällt der Präsident aus, übernehmen Sekretär, Kassier und Spielkommissionspräsident als Gruppe vorübergehend die Funktion des Präsidenten.

Damen, Veteranen und Junioren sollen im Vorstand nach Möglichkeit angemessen vertreten sein.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Bei ausserordentlichen Wahlen treten die Gewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Präsident und der Spielkommissionspräsident werden von der Vereinsversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Vorstandssitzungen finden auf Verlangen des Präsidenten oder von 2 Vorstandsmitgliedern statt.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

Dringende Geschäfte können unter Vorbehalt der Genehmigung durch den beschlussfähigen Vorstand vom Präsidenten, Kassier oder Spielkommissionspräsidenten erledigt werden.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er besorgt die ordentliche Verwaltung im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen, bereitet die von der Vereinsversammlung zu behandelnden Geschäfte vor und hat deren Beschlüsse auszuführen. Er ist berechtigt, Reglemente zu erlassen und regelt die Geschäfte, die sich aus dem Verhältnis des Vereins als Mieter der Curlinghalle und der Stadt Thun als Liegenschaftseigentümerin ergeben.

Die rechtsverbindliche Unterschrift wird von 2 Vorstandsmitgliedern kollektiv geführt, zwingend vom Präsidenten oder Kassier sowie einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Präsident und der Spielkommissionspräsident geben jährlich einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu Handen der Vereinsversammlung ab.

10. Die Revisoren

Zwei Rechnungsrevisoren werden von der Vereinsversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Sie haben die ihnen vom Kassier vorgelegte Rechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und der Vereinsversammlung darüber schriftlich Bericht zu erstatten und Antrag zur Annahme/Ablehnung zu stellen.

11. Spielkommission

Die Spielkommission besteht aus dem Spielkommissionspräsidenten und weiteren Mitgliedern, die jedoch nicht dem Vorstand angehören müssen. Sie betreut den Spielbetrieb und stellt das Spielreglement auf, das vom Vorstand zu genehmigen ist.

Der Vorstand kann der Spielkommission weitere Aufgaben zuteilen. Die Wahl der Spielkommission (Ausnahme Spielkommissionspräsident) erfolgt durch den Vorstand.

12. Administration

Als Geschäftsjahr gilt die Zeit vom 1. Juni bis zum 31. Mai. Die Jahresrechnung wird jeweils auf den 31. Mai abgeschlossen.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Statutenänderungen können nur von der Hauptversammlung oder ausserordentlichen Hauptversammlung vorgenommen werden. Für die Genehmigung einer Statutenänderung wird das einfache Mehr der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder benötigt.

15. Auflösung des Vereins

Die Beschlussfähigkeit für die Auflösung des Vereins ist gegeben, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Mitglieder anwesend sind. Der Antrag auf Auflösung wird gutgeheissen, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diesem zustimmen.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt ein allfällig noch vorhandenes Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

Diese Statuten ersetzen die erste Fassung vom 26.06.2012. Sie werden an der Hauptversammlung vom 29.06.2015 angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft.

Der Präsident:

Die Protokollführerin:

Sign. Werner Bischoff

Sign. Annemarie Berger